



Zu 2.

Welche Unterscheidung gibt es zwischen Reisehinweisen und Reiswarnungen? Ab wann soll eine Beamtin oder ein Beamter verpflichtet werden, sich vor dem Dienstantritt mit der Dienststelle in Verbindung zu setzen?

Das Auswärtige Amt gibt heraus:

- **Reisehinweise** enthalten Informationen unter anderem über die Einreisebestimmungen eines Landes, medizinische Hinweise, straf- oder zollrechtliche Besonderheiten.
- **Sicherheitshinweise** machen auf besondere Risiken für Reisende und im Ausland lebende Deutsche aufmerksam. Sie können die Empfehlung enthalten, auf Reisen zu verzichten oder sie einzuschränken. Gegebenenfalls wird von nicht unbedingt erforderlichen oder allen Reisen abgeraten.
- **Reisewarnungen** enthalten einen dringenden Appell des Auswärtigen Amts, Reisen in ein Land oder in eine Region eines Landes zu unterlassen. Sie werden nur dann ausgesprochen, wenn aufgrund einer akuten Gefahr für Leib und Leben vor Reisen in ein Land oder in eine bestimmte Region eines Landes gewarnt werden muss. Eine Reisewarnung wird nur selten ausgesprochen. Deutsche, die in diesem Land leben, werden gegebenenfalls zur Ausreise aufgefordert.

Die Reisewarnung stellt die höchstmögliche Warnstufe des Auswärtigen Amts dar und beschreibt damit eine konkrete Gefahr für Leib und Leben. Bei dem Vorliegen einer aktuellen Reisewarnung ist entsprechend der dienstrechtlichen Hinweise vor der Rückkehr in den Dienst immer die Dienststelle zu informieren (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/10.2.8Reisewarnungen>).

Auf diesen vorgenannten Fall wird in den dienstrechtlichen Hinweisen – zu 2 – ausdrücklich verwiesen. Auch wenn bislang noch nicht ausdrücklich benannt, gilt zusätzlich Folgendes:

- Sofern das Auswärtige Amt für ein Land oder ein Gebiet wegen der Ausbreitung des Corona-Virus Reise- oder Sicherheitshinweise herausgibt, sind die Beamtinnen und Beamten ebenfalls verpflichtet, sich vor dem Dienstantritt mit der Dienststelle in Verbindung zu setzen.

- Das Robert-Koch-Institut legt darüber hinaus sog. Risikogebiete fest. Risikogebiete sind Gebiete, in denen eine fortgesetzte Übertragung des Corona-Virus von Mensch zu Mensch vermutet werden kann. Beamtinnen und Beamten, die sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind vor Dienstantritt ebenfalls verpflichtet, sich mit der Dienststelle rechtzeitig in Verbindung zu setzen  
([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html)).

Zu 4.

Kann Beamtinnen und Beamten die Reise in ein Risikogebiet untersagt werden?

Nein. Private Reisen in Risikogebiete betreffen das außerdienstliche Verhalten der Beamtin oder des Beamten. Sie sind deshalb dienstrechtlich nicht zu untersagen. Sofern ein entsprechendes Reiseziel überhaupt bekannt ist, dürfen auch entsprechende Urlaubsanträge nicht aus diesem Grunde abgelehnt werden.

Wann kommt ein Disziplinarverfahren wegen Verletzung der Gesunderhaltungspflicht in Betracht?

Wenn Beamtinnen und Beamte sich im privaten Leben gegenüber der eigenen Gesundheit riskant verhalten, ist dies grundsätzlich Sache der eigenen Lebensführung, über die der Dienstherr nicht zu bestimmen hat. Es gilt das Gebot der Verhältnismäßigkeit durch Abwägung von privatem Grundrecht und dienstlichem Bedürfnis. Eine Verletzung der Gesunderhaltungspflicht kommt darüber hinaus erst dann in Betracht, wenn eine gesundheitliche Beeinträchtigung tatsächlich eingetreten ist und der Dienstleistungspflicht deswegen nicht mehr umfassend genügt werden kann. Eine disziplinarrechtliche Bewertung hat stets unter Betrachtung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls zu erfolgen. Im Hinblick auf Urlaubsreisen von Beamtinnen und Beamte in Infektionsgebiete dürften hierbei u. a. das Treffen entsprechender Schutzvorkehrungen oder auch das individuelle Verhalten der Beamtin bzw. des Beamten vor Ort in den Blick zu nehmen sein.

Auf die im Hinweisschreiben vom 04.03.2020 aufgeführten Reisewarnungen und Reisehinweise wird für die Planung und der Durchführung von Urlaubsreisen ausdrücklich hingewiesen.

Ich bitte um Unterrichtung der personalverwaltenden Stellen in Ihrem Geschäftsbereich. Außerdem bitte ich Sie, die Ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend zu unterrichten.

Der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände werde ich die Hinweise nachrichtlich übersenden.

Im Auftrage

gez. Rath